



SATZUNG

Kleingartenanlage Bergmannsfreud e.V.

Altenburg, Jüdengrund

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KGA „Bergmannsfreud“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Jüdengrund in 04600 Altenburg
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg unter der Registraturnummer VR 21 eingetragen und soll im Register auch weiterhin eingetragen bleiben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und der Kleingartenordnung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung vollzogen.
4. Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
5. Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
 - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen,
3. Die Vergabe der Gärten erfolgt auf der Grundlage einer Bewerberliste, die der Vorstand führt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

3. Der Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Erhalt der Austrittserklärung muss vom Vorstand in schriftlicher Form an das Gartenmitglied erfolgen.
4. Die Austrittserklärung ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig und muss spätestens nach aktueller Thüringer Gesetzgebung bis 3 Werktag im Juni eines jeden Jahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, erfolgen.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse wiederholt verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.
6. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese 2-Wochen-Frist ist eine Ausschlussfrist.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vereinsmitglieder jährlich zugunsten des Vereins gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Betrages.